

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Das Unternehmen

verfügt am Stichtag _____

über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	_____	€
II. Kapitalrücklage	_____	€
III. Gewinnrücklagen:	_____	€
1. gesetzliche Rücklage	_____	€
2. Rücklage für eigene Anteile	_____	€
3. satzungsmäßige Rücklagen	_____	€
4. andere Gewinnrücklagen	_____	€
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	_____	€
V. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	_____	€

Eigenkapital _____ €

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt.
Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich / haben wir uns überzeugt.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers,
Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der
Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder
des Kreditinstituts)

Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens müssen mindestens 9.000 € für das erste Fahrzeug und 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen. Anhänger und Auflieger gelten ebenfalls als Fahrzeuge. Die Zahl der Anhänger oder Auflieger, für die der Unternehmer die finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen muss, wird durch die Zahl der vorhandenen Zugfahrzeuge begrenzt.

Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Sofern dem o.g. Eigenkapital noch Reserven zugerechnet werden sollen wird gebeten, den Vordruck Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) anzufordern.

Gem. § 2 Abs. 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung erstellt wurde.